

AVE GAV 2021-2024 der Branche Gipser und Maler (inkl. Gerüstbau) Neuerungen per 1. April 2021

Mit dem Landesgesetzblatt 2021 Nr. 92 vom 9. März 2021 hat die Regierung des FL neue all-gemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2021 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2021:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Keine	Pt. 1 LPV 2021-2022
Mindestlöhne:	Anpassung der Mindestlöhne Gipser: Neue Kategorien Lehrabgänger BA	Pt. 2 LPV 2021-2022
Personeller Gel- tungsbereich:	Zusatzregelungen in Art. 1.3 Bst. c bis e	Art. 1.3 c) - e) GAV 2021- 2024
Praktikum und Fe- rienjob:	Neuregelungen	Pt. 4 LPV 2021-2022
Ferienanspruch:	Ab dem Monat des 50. Geburtstages besteht Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10,64 %) be- zahlte Ferien.	Pt. 7 LPV 2021-2022
Mittagsentschädi- gung:	Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Wegstrecke von 30 km vom gewöhnlichen Arbeitsort oder vom normalen Ver- köstigungsort, wird eine Mittagsentschädigung ausgerich- tet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Ar- beitgeber für eine ausreichende, warme Verpflegung, ent- fällt die Entschädigung.	Art. 27 Abs. 1 GAV 2021- 2024
Elternurlaub:	Absätze 3 und 4 in Art. 60 sind neu	Art. 60 GAV 2021-2024
Stundenrapporte:	Präzisierung: Über Arbeitsstunden im Betrieb ist nachvoll- ziehbar, d.h. mit Angabe der Daten und der täglichen von-bis-Arbeitszeiten , Buch zu führen...	Art. 63 Abs. 5 c) GAV 2021- 2024
Vollzugskostenbei- trag Arbeitnehmer:	CHF 3.-- bei Beschäftigungsgrad von 1 bis 50 % (neu) CHF 5.-- bei Beschäftigungsgrad von 51 bis 100 %	Art. 64.3 GAV 2021-2024
Asylsuchende und vorläufig Aufge- nommene	Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Auf- genommene	Anhang 2 der VO LGBl. Nr. 2021.94

Diverse Hinweise:

- Der **Lohn** ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszu-
händigen (Art. 28 GAV).
- Die **Ferienentschädigung** ist auf der Lohnabrechnung deutlich als Feriengeld auszuweisen
(Art. 53 GAV).
- Die Arbeitgeber sind gegenüber der Stiftung SAVE, vertreten durch die ZPK, verpflichtet, ih-
ren Betrieb sowie ihre Mitarbeiter online zu **deklarieren**. Bei allfälligen Mutationen hat eine
Anpassung der Deklaration zum jeweiligen **Monatsende** zu erfolgen (Art. 64.1 GAV).

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

* LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Schaan, im März 2021